



Beförderungsbedingungen gültig für Busbestellungen bei **sabtours Touristik GmbH**

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages der im Falle der Anmietung von Bussen zwischen uns, der Firma **sabtours Touristik GmbH**, nachfolgend als **sabtours** bezeichnet und dem Auftraggeber, zustande kommt. Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Auftragserteilung sorgfältig durch. Wir empfehlen die Mitführung dieser während der Fahrt, die Unterrichtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten als Besteller und deren Auswirkungen für das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahrgäste selbst orientieren können.

1. Preisvereinbarung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte (Pauschal)-Preis nur die vereinbarte Fahrtstrecke und Fahrtdauer sowie eventuell ausgeschriebene Zusatzleistungen (Hotelarrangement, Führungen etc.) umfasst. Falls im Auftrag nicht anders vermerkt, sind die aktuellen Straßenmauten, (Straßen-)steuern und Abgaben sowie Park- und/oder Fährgeldern im In- und Ausland extra zu zahlen. Das österreichische Roadpricing ist – falls nicht anders angegeben – für die vereinbarte Route inkludiert. Durch den Besteller oder dessen Fahrgäste veranlasste Mehrleistungen werden zu unseren Standardtarifen verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn solche Änderungen verkehrsbedingt oder aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die vereinbarte Rückkunftszeit kann nur dann überschritten werden, wenn dies aus betriebsinternen Gründen des Busunternehmers sowie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften möglich ist. Der Lenker ist verpflichtet, während der Fahrt die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen einzuhalten. Bei Überschreiten der vereinbarten Fahrtdauer werden pro angefangene Stunde zusätzlich verrechnet. Falls nicht anders vereinbart, sind die Spesen des Fahrers für Kost und Quartier (Einzelzimmer) vom Auftraggeber zu tragen.

2. Preiserhöhungen

Pauschalpreise für Tages- und Mehrtagesfahrten sind auf eine bestimmte Busgröße, Personenpreise für solche Fahrten auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl kalkuliert. Sollten diese Parameter verändert werden, ist **sabtours** berechtigt, vom Besteller einen entsprechenden Aufpreis zu verlangen. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn das ursprüngliche Angebot vom Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages durch zusätzliche Bausteine und Programmteile verändert wird. **sabtours** behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, nach Vertragsabschluss zu erhöhen. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten -, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie die Ein-

führung neuer Steuern oder Abgaben im In- bzw. Ausland (z.B. City Tax in Italien bzw. Deutschland), die Erhöhung des jeweiligen Mehrwertsteuersatzes oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Die Möglichkeit einer solchen Erhöhung bis zum 21. Tag vor Reiseantritt gilt hiermit ausdrücklich als vereinbart. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Auftraggeber bzw. Reisenden weiterzugeben. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 % ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfallsmöglich.

3. Haftung

sabtours haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Wagen, soweit dies nicht durch Umstände verhindert wird, welche der Autobusunternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuwenden vermochte. **sabtours** haftet für seine Erfüllungsgehilfen nur, soweit sich Schadensfälle auf die Beförderung beziehen. Der Autobusunternehmer haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden, er haftet auch nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche zurückgelassen werden müssen, weil sie die erforderlichen Personaldokumente nicht bei sich führen oder diese nicht den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen. Für die Einhaltung der jeweiligen Einreisebestimmungen (auch innerhalb der EU) ist jeder Fahrgast selbst verantwortlich. Auch besteht keine Haftung für verspätetes Eintreffen im Zwischenaufhalt oder am Zielort.

4. Befugnisse des Lenkers/Reiseleiters

Der Lenker bzw. der Reiseleiter sind für die Sicherheit und die Einhaltung der Ordnung an Bord zuständig. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Fahrer ist berechtigt, von der vorgesehenen

Strecke abzuweichen, wenn die Sicherheit dies erfordert. Er ist auch berechtigt, einzelne Reisegäste im Falle starker Alkoholisierung, grober Sachbeschädigung oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitreisenden von der Fortsetzung der Fahrt auszuschließen. Wie im PKW gilt auch in unseren Reisebussen Gurtenpflicht. Über das Öffnen und Schließen der Lüftungseinrichtungen sowie die Betätigung der Heizung entscheidet der Fahrer.

5. Anzahl der Reisenden

Der Autobus darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Stehplätze sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eine eventuelle Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Anzahl der Reisenden ist vom Besteller daher rechtzeitig, spätestens bis zum Ende der kostenlosen Stornofrist, bekannt zu geben.

6. Gepäck

Jeder Reisende kann auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der Mitreisenden unterbringt, im Fahrgastraum kostenlos mitnehmen („Handgepäck“). Wir ersuchen alle Reisegäste, wenn Sie den Bus verlassen (auch untertags), keine Wertgegenstände (Handtaschen, Kameras, Audio-Geräte usw.) an Bord zu lassen. Diese sind nicht versichert und werden im Falle eines Einbruchs sowie eines Diebstahls nicht ersetzt. Das übrige Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Auf den Gepäckstücken müssen Namen und Anschrift haltbar angegeben sein. Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaumes mitgenommen. Üblicherweise kann jeder Reisetilnehmer EIN Gepäckstück im ungefähren Ausmaß von 75 x 40 x 30 cm und max. 20 kg mitnehmen. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Autobus verladen werden. **sabtours** haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkom-

men. Genauso wird jede Haftung abgelehnt, wenn Gepäckstücke über Nacht im Autobus bleiben oder vergessen wurden.

Für Verluste, Minderung oder Beschädigung des beförderten Reisegepäcks während des Transportes haftet sabtours nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften, diese insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechte und Pflichten eines Frachtführers sowie den Bestimmungen des ABGB. Im Haftungsfall tritt Ersatzpflicht durch den Autobusunternehmer bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch bis zu € 56,- pro Gepäckstück, ein. Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht. Als Gepäckstücke im Sinne dieses Punktes gelten auch Gegenstände, die in einem Anhänger oder Schiträger befördert werden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

7. Beschädigungen durch den Fahrgast

Wenn ein Fahrgast den Autobus oder dessen Ausrüstungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt, hat der Besteller für die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, sowie den damit eventuell verbundenen Verdienstausschlag durch Stehzeit, aufzukommen.

8. WC im Bus bei Frostgefahr

Beachten Sie bitte, dass die Bordtoiletten bei niedrigen Temperaturen nicht in Betrieb sind.

9. Ausgeschlossen von der Beförderung sind

Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen oder ähnlichem den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden.

10. Mitnahme von Tieren

Bei Katalogreisen ist die Mitnahme von Tieren grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitnahme von Tieren bei Reisen für geschlossene Gruppen bzw. im Rahmen von Busanmietungen ist nur dann möglich, wenn dies vor Reiseantritt mit sabtours abgesprochen wurde und das Tier ohne Gefährdung oder Belästigung der Mitreisenden befördert werden kann. Außerdem darf in diesem Fall etwa nur ein Tier pro Bus befördert werden. Die Entscheidung, wann eine solche Gefährdung oder Belästigung gegeben ist, obliegt dem Fahrer.

11. Rauchen im Bus

Unsere Busse sind grundsätzlich Nichtraucherbusse. Auch bei Anmietungen von Reisebussen durch geschlossene Gruppen gilt das Rauchverbot im Bus. Wir bitten die Raucher um Verständnis. Es werden regelmäßig (Rauch-)pausen eingelegt.

12. Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber

Eine Stornierung des Auftrages kann nur schriftlich

zur Kenntnis genommen werden. Dabei hat der Auftraggeber an sabtours die bereits entstandenen Kosten, mindestens jedoch € 25,- Bearbeitungsgebühr zu ersetzen. Zusätzlich ist sabtours berechtigt bei Rücktritt durch den Besteller - falls im Auftrag nicht anders vereinbart - nachstehende Stornosätze (vom jeweiligen Auftragswert) zu verrechnen.

12.1. Busanmietungen ohne Arrangement-Leistungen bei Tages- und 2-Tagesfahrten:

14 Werktage vor Abfahrt	10 %
7 Werktage vor Abfahrt	40 %
3 Werktage vor Abfahrt	70 %
ab 2 Werktagen vor Abfahrt	100 %

12.2. Busanmietung ohne Arrangement-Leistungen ab 3- Tagesfahrten:

ab dem 29. Werktag vor Abfahrt	10 %
ab dem 21. Werktag vor Abfahrt	40 %
ab dem 14. Werktag vor Abfahrt	70 %
ab dem 7. Werktag vor Abfahrt	100 %

12.3. Busanmietungen mit Arrangement-Leistungen für gesamte Gruppe:

ab dem kostenfreien Stornotermin bis zum 30. Werktag vor Abfahrt	20 %
ab dem 29. Werktag vor Abfahrt	30 %
ab dem 19. Werktag vor Abfahrt	50 %
ab dem 14. Werktag vor Abfahrt	70 %
ab dem 7. Werktag vor Abfahrt	100 %

12.4. Busanmietung für Arrangement-Leistungen für Einzelstornos (einzelnen Personen):

ab 60 Werktage vor Abfahrt	20 %
ab 29 Werktage vor Abfahrt	30 %
20 - 15 Werktage vor Abfahrt	50 %
14 - 4 Werktage vor Abfahrt	70 %
3 - 2 Werktage vor Abfahrt	85 %
danach	100 %

12.5. Stornierung von Tickets und Karten:

Bereits von sabtours getätigte und nachweislich nicht refundierbare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, Versicherungen, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmöglichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Auftraggeber zu begleichen.

13. Eventreisen/Absagen durch den Eventveranstalter

Eventreisen, insbesondere zu Freiluftveranstaltungen, werden bei jeder Witterung durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Abreise keine genauen Prognosen über die tatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle getroffen werden können. Sollte der Eventveranstalter zur Ansicht gelangen, dass eine witterungsbedingte Absage oder Verschiebung der Veranstaltung notwendig ist, gelten bezüglich eventueller Refundierung des Kartenpreises die einschlägigen Schlechtwetterbestimmungen des Veranstalters. Die Bezahlung des Fahr- bzw. Reisepreises bleibt davon jedoch unberührt. Im Falle

einer Verschiebung des Events wäre eine nochmalige Anreise auch bei weiterer Gültigkeit der ursprünglichen Eintrittskarten neuerlich zu bezahlen.

14. Bestätigung des Auftraggebers

Der Besteller oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Beendigung der Fahrt auf dem vorliegenden Formular die exakte Personenanzahl, Zeit der Rückkehr, allfällige Routenänderungen, etc. zu bestätigen. Allfällige Beschwerden hinsichtlich Mängel der Durchführung des Fahrauftrages sind bei sonstigem Verlust eines Minderungs- oder Schadenersatzanspruches auf diesem Formular schriftlich festzuhalten.

15. Zahlungen

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an sabtours Touristik GmbH. direkt, nicht aber an den Lenker erfolgen.

Die sabtours Touristik GmbH. ist berechtigt, frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende einer Mehrtagesfahrt (Pauschalreise) eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu verlangen. Die Restzahlung erfolgt frühestens 2 Wochen vor Reiseantritt. Bei Tagesfahrten bzw. bei Besorgung von Eintrittskarten kann sabtours die volle Bezahlung des Preises bereits bei Buchung der Reise fordern. Wurde keinerlei solche Vereinbarung getroffen, ist der Fahrpreis binnen 14 Tagen ab Fahrdatum bzw. letztem Fahrttag ohne Abzug fällig. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Bestellers ist der Autobusunternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Autobusunternehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu bezahlen. Darüber ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

16. Gerichtsstand / Streitigkeiten

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz des Autobusunternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Für die sabtours Touristik GmbH ist dies das LG Wels. Für alle aus diesem Vertrag wegen Streitigkeiten gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.